

10.5.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 075-ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs...01/2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/2022.....die Examensklausuren schreiben werde.

Amtsgericht Montabaur
Az: 4 C 332/77

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Baldern GmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer Hermann Baldern
Blücherstr. 38, 56073 Koblenz

- Klägerin -

Prozessvollmächtigte: RAe Gutmann
& Wexler, Bahnhofstr. 45, 56410
Montabaur

gegen

die Classic-Fahrweg GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Frank Klon,
Mons-Tabor-Str. 1, 56410 Monta-
baur

- Beklagte -

Prozessvollmächtigter: RA Werner
Kraich, Kaiserstr. 1, 56410 Montabaur

hat das Amtsgericht Montabaur
- 4. Abteilung - durch die Richterin
am Amtsgericht Herzog auf die
mündliche Verhandlung vom 19.3.18

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,
an die Klägerin € 4.500 zu
zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt
die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheits-
leistung i.H.v. 110% des jeweils
zu vollstreckenden Betrages vorläufig
vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt im Wege der
Einsichtshilfe gegenüber der
Behlagten die Zahlung von € 4.500
wegen eines durch Pfändungs- und
Überweisungsbeschluss des AG Kollern
vom 2.11.17 gepfändeten und der
Klägerin zur Einreichung überweisener
Forderung in entsprechender Höhe.

Die Klägerin betreibt einen auf
älteren Fahrzeuge spezialisierter Ersatz-
teilehandel. Gegen einen ihrer
Kunden, Herrn Jürgen Fröhlich
(geb. Blechner) (nachfolgend auch
„Schuldner“) erwirkte sie im Früh-
jahr 2017 ein Urteil des AG Kollern
Az. 5 C 358/16, betreffend eine
Kaufmietforderung iHv. € 4.500
(nachfolgend auch die „titulierte
Forderung“). Das Urteil erging am
7.3.17.

Am 24.5.17 schlossen der Schuldner
und die Behlagte einen schriftlichen
Kaufvertrag, lautend auf die
Nr. 23-2017, indem sich die
Behlagte verpflichtete, von dem
Schuldner einen von diesem restaurierten
PKW Mercedes Benz 190 E 2.0

(Banjahr 1991) zum Preis von € 4.500 zu kaufen. Das Fahrzeug wurde der Beklagten in der Folgezeit sodann überlassen. Eine Zahlung des Kaufpreises erfolgte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht.

Im Juni 2017 heiratete der Schuldner und nahm hierbei den Nachnamen seiner Frau an. Seither lautet sein Name „Jürgen Fröhlich“.

Am 1.7.17 wurde dem Schuldner eine vollstreckbare Ausfertigung des oben genannten Urteils zugestellt, wobei dessen zwischenzeitliche Namensänderung bei Erteilung der Vollstreckungsklausel durch einen entsprechenden Vermerk berücksichtigt wurde.

Am 4.10.17 trat der Schuldner seine Kaufverpflichtung aus dem Vertrag mit der Beklagten i.H.v. € 3.000 an Herrn Frank Zister als (nachfolgend die „Titelabtretung“).

Am 2.11.17 wurde der Kaufpreisanspruch des Schuldners gegen die Beklagte auf Antrag der Klägerin durch Pfändungs- und Überweisungs-

Beschluss des AG Koblenz ~~177~~
(Az: 43 M 534/177) gerichtlich und
den Klägerin zum Einreichung über-
wiesen (nachfolgend auch die „PfÜB“;
Dieser Beschluss wurde dem Geschäft
führer der Beklagten am 6.11.17
zugestellt. Die Zustellung an den
Schuldner erfolgte am 9.11.17.

Am 9.11.17 gab die Beklagte
ihmorts eine Erklärung dahingehend
ab, dass sie die Forderung nicht
anerkennt, da ihr ein Herr Jürgen
Erölich nicht bekannt und der
Kaufvertrag mit der Nr. 23-2017
mit einem Herrn Jürgen Blechner
geschlossen worden sei. Den PfÜB
sandte die Beklagte samt der
Erklärung an die Klägerin zurück
(nachfolgend auch die „Drittschulden-
erklärung“).

Mit Schreiben vom 13.1.17 informiert
den Schuldner die Beklagte über seine
Namensänderung und teilte ihr
Zudem die Teilabtretung vom 4.10.
17 mit. Zudem informierte der
Schuldner zu diesem Zeitpunkt auch
die Klägerin über die Teilabtretung.
Diese erhol sodann nach dem
Anfechtungsgesetz Anfechtungsblatte

gegen den Zessionar.

Am 17.11.17 zahlte die Beklagte
via Überweisung € 1.500 an den
Schuldner.

Am 22.11.17 teilte die Klägerin
der Beklagten mit, dass zwischen
dem Schuldner und Herrn Blechner
Personenidentität vorliege und
forderte die Beklagte zur Zahlung
auf die gepfändete Forderung i.H.v.
€ 4.500 auf. Dem Schreiben
fügte die Klägerin eine die
Personenidentität bestätigende
Meldungsgüterauskunft sowie erneut
den PfÜB bei.

Die Beklagte reagierte weder auf
das Schreiben vom 22.11.17 noch auf
eine weitere Zahlungsaufforderung.

Zu einem nicht näher bestimmten
Zeitpunkt im November 2017
wurde an die Klägerin eine gegen
diese gerichtete Vollstreckungsabwehr-
klage des Schuldners zur Abwehr
der Zwangsvollstreckung aus dem
Urteil des AG Koblenz vom 7.3.17
zugestellt. Der Rechtsstreit wird
beim AG Koblenz (Az. 5 C 367/17)

geführt; eine Entscheidung steht noch aus.

Mit Anerkenntnisurteil des AG
Koblenz vom 12.12.17 wurde der
Zessionar, Herr Zister, auf sein
Anerkenntnis hin, zur Deckung
der Zwangsvollstreckung durch die
Klägerin in die von ihm abgetretene
Forderung verurteilt.

Die Klägerin meint, sie sei aufgrund
des PfÜB zur Einreichung der
gepfändeten Forderung berechtigt
gegenüber der Beklagten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verurteilt,
an die Klägerin € 4.500,00
zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Schuldner habe
die Forderung der Klägerin, die mit
dem Urteil des AG Koblenz vom

7.3.17 tituliert wurde, bereits
durch Zahlung im Oktober 2017
erfüllt.

Sie meint, der PfÜB sei deshalb
anfechtbar.

Zudem meint die Beklagte, dass
der PfÜB wegen mangelnder
Bestimmtheit (insbesondere fehlende
Angabe des Geburtsnamens des
Schuldners) unwirksam sei.

Replik verwendet!
Dieser Vertrag gehört in
d. streitigen Klagevertrag
vor d. Anträge

In ^{ihren} ~~der~~ Replik vom 20.2.18
behauptet die Klägerin, dass sie
die Zahlung im Oktober 2017
nicht vom Schuldner, sondern von
dessen Schwager erhalten habe. Diese
Zahlung sei jedoch zur Begleichung
von dessen eigenen Verbindlichkeiten
bei der Klägerin und nicht zur
Begleichung der titulierten Forderung
erfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig (hievon I.)
und auch begründet (hievon II.).

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Sie ist insbesondere als „normale Leistungsklage“ statthaft. Da die Beklagte hier jegliche Zahlung an die Klägerin anlässlich des PfÜB verweigert, ist die Klägerin befugt, ihr Zahlungsverwehren im Wege der Einrückungsklage geltend zu machen.

2. Anders als die Beklagte meint, fehlt es der Klägerin auch nicht an der Prozessführungsbefugnis, da sie keine „eigene Forderung“ geltend macht. Für die Zulässigkeit einer Einrückungsklage genügt es nämlich, wenn der Gläubiger behauptet, auf Grund eines PfÜB zur Einrückung berechtigt zu sein.

Als der stritgegenständliche PfÜB

indes wirksam und somit die
Einreichungsberechtigung gem. §§ 829
835 I, 836 I ZPO tatsächlich auf
den Kläger übergegangen ist, ist
hingegen eine Frage der Begründet-
heit.

3. Das AG Montabaur ist hier
auch zuständig. Die sachliche
Zuständigkeit des Amtsgerichts
folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG,
iVm. § 1 ZPO, da der Streitwert
mit € 4.500 unterhalb von € 5.000
liegt (vgl. §§ 2, 3 ZPO).

Die örtliche Zuständigkeit folgt
aus §§ 12, 17 I S. 1 ZPO, da die
Behlagte ihren Sitz und damit
ihren allgemeinen Gerichtsstand in
Montabaur hat.

4. Anders als die Behlagte meint,
steht der Zulässigkeit der Ein-
ziehungsbilanz hier auch nicht
die fehlende Streitverkündung
gegen den Schuldner i.Sd. § 841
ZPO entgegen. Nach dieser Vorschrift
ist der Gläubiger, der die (ge-
pfändete) Forderung einbringt, zwar

verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit i.S.d. §§ 72 ff. ZPO zu verhindern, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

Bei § 841 ZPO handelt es sich aber schon dem Wortlaut nach um eine Vorschrift allein zugunsten des Schuldners (sog. Schuldnerschutzvorschrift). Denn bei einer fehlenden Streitverhinderung kann der Schuldner ggf. nach § 280 I BGB vom Vollstreckungsgefährigten Schadensersatz verlangen.

Auf die Zulässigkeit der Einreichungshlage des Gläubigers gegen den Drittschuldner (hier also die Beklagte) hat die fehlende Streitverhinderung nach § 841 ZPO keine Auswirkungen, denn aus dieser Vorschrift kann der Drittschuldner selbst - vorliegend die Beklagte - keine eigenen Rechte herleiten.

5. Der Einreichungshlage steht hier auch keine andernwärtige Rechtshängigkeit entgegen, soweit es

die noch beim AG Koblenz an-
hängige Vollstreckungsabwehrklage
des Schuldners nach § 767 ZPO
betrifft (Az: 5 C 367/17).

Dem diese betrifft einen anderen
Stritgegenstand als das hierige
Verfahren: Während im Verfahren
des § 767 ZPO nur materielle
Einwendungen des Schuldners gegen
die titulierten Forderung selbst
(Kaufpreisforderung iHv. € 4.500
aus dem Vertrag zwischen Klägerin
und Schuldner) geprüft werden,
ist Gegenstand der hierigen Klage
allein die Frage, ob die Klägerin
zur Einreichung der Kaufpreis-
forderung iHv. € 4.500 aus dem
Kaufvertrag zwischen dem Schuldner
und der Beklagten vom 24.5.17
berechtigt ist.

Nach dem sog. zweigliedrigen
Stritgegenstandsbegriff handelt es
sich somit um verschiedene Klage-
anträge als auch unterschiedliche
Lebenssachverhalte, die allein durch
den PflÜB miteinander verbunden
sind.

+ unterschiedliche
Parteien

5. Die Partei- und Prozessfähigkeit der Klägerin und der Beklagten als juristische Personen des Privatrechts (GmbH) ergibt sich jeweils aus §§ 50 I, 51 I ZPO iVm. § 13 I GmbHG.

II.

Die zulässige Klage ist auch vollumfänglich begründet.

Dies ist bei einer Einreichungsklage generell dann der Fall, wenn der Kläger einreichungsberechtigt ist hinsichtlich der gepfändeten Forderung gem. §§ 829, 835 I, 836 I ZPO (hierzu 1.), die gepfändete Forderung an sich besteht (hierzu 2.) und dem Beklagten keine materiellen Einwendungen gegen die Inanspruchnahme zustehen (hierzu 3.).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

1. Die Klägerin ist aufgrund des PfÜB gem. §§ 835 I, 836 I ZPO zur Einziehung berechtigt.

Die Einziehungsberechtigung gem. §§ 835 I, 836 I ZPO ist generell dann gegeben, wenn ein wirksames PfÜB vorliegt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der betreffende PfÜB nicht richtig ist, wie sich unter anderem aus einem Umkehrschluss aus § 836 II ZPO ergibt, wonach selbst ein „mit Unrecht“ erlassenes PfÜB noch rechtliche Wirkung entfalten kann.

a) Hier liegt mit dem PfÜB der AG Koblenz vom 2.11.17 (Az: 43 M 534/17) ein Beschluss i.S.d. §§ 829 I, 835 I, 836 I ZPO vor.

Inbesondere enthält der Beschluss sowohl das Arrestatorium i.S.d. § 829 I 5.1 ZPO als auch das Inhibitorium i.S.d. § 829 I 5.2 ZPO.

Mit Zustellung an die Beklagte als Drittschuldnerin am 6.11.17 wurde der PfÜB nach §§ 829 III, 835 III

5.1 ZPO auch wirksam. Dass die Zustellung an den Schuldner erst am 9.11.77 erfolgte, ist insoweit rechtlich ohne Belang.

b) Anders als die Beihlagte meint, ist der PfÜB auch nicht mangels hinreichender Bestimmtheit, insbesondere wegen fehlender Angabe des Geburtsnamens „Blechner“ des Schuldners, nichtig und damit unwirksam.

Grds. muss die Identität des Schuldners zweifellos bestimmt sein, damit eine Pfändung i.Sd. § 829 I ZPO wirksam ist.

Dies ist vorliegend der Fall, denn die Bezeichnung des Schuldners im PfÜB war so genau, dass die Identität des Schuldners eindeutig festgestellt werden kann.

Hier enthält der PfÜB zwar nicht den Geburtsnamen des Schuldners („Blechner“). Jedoch war nach den sonstigen Angaben im PfÜB für die Beihlagte analog §§ 133, 157 BGB objektiv erkennbar, dass sich

des PfÜB auf die Forderung des
Jürgen „Blechner“ und damit des
Schuldners beruht.

Denn der PfÜB enthält nicht
nur einen übereinstimmenden Ver-
namen „Jürgen“ sondern auch eine
mit den Angaben des Kaufvertrags
von 24.5.17 übereinstimmende
Adresse des Schuldners: „Schiller-
straße 20, 56075 Koblenz“.
Inätestens mit Vorlage der die
Personenidentität bestätigenden
Melderegisterauskunft seitens der
Klägerin war für die Beklagte
somit objektiv erkennbar, dass
es sich bei „Jürgen Fröhlich“
um den Schuldner (bzw. den
Gläubiger der Beklagten) handelt.

Dieses Ergebnis wird auch dadurch
gestützt, dass die gepfändete Forder-
ung i.H.v. € 4.500 zweifelsfrei bestimm-
bar gewesen ist. So stimmen nicht
nur die Forderungshöhe und der
Gegenstand des Kaufvertrages mit
den Angaben im PfÜB überein
(Kraftfahrzeug Mercedes Benz 190 E
2.0 [Baujahr 1991]), sondern auch
die Kaufvertrags Nr. 23-2017
(siehe Drittschuldnererklärung v. 9.11.17)

Auch im Zusammenhang mit der hinreichend bestimmten, gefälschten Forderung hätte sich der Beklagte (bzw. deren Geschäftsführer, vgl. § 166 I BGB) analog §§ 133, 157 BGB aufdrängen müssen, dass sich der PfÜB auf die Kaufverpflichtung des Schuldners aus dem Vertrag vom 24.5.17 bezieht.

c) Anders als die Beklagte meint, führt die (angebliche) Erfüllung der titulierten Forderung im Oktober 2017 ~~im~~ gem. § 362 I BGB nicht dazu, dass der PfÜB unwirksam ist und damit auch die Einziehungsberechtigung nicht auf die Klägerin übergegangen sei.

aa) Denn zum einen ist im Rahmen des Erlasses eines PfÜB nach §§ 829 I, 835 I ZPO grds. nicht vom zuständigen Rechtspfleger (vgl. § 828 I ZPO iVm. § 20 I Nr. 1 RPflG) zu prüfen, ob die gefälschte Forderung tatsächlich besteht. Genügend wird nur die „angebliche Forderung“ des Schuldners (so auch in stritgegenständlichen PfÜB).

Aus dem Wortlaut des § 829 I ZPO ergibt sich eine dahingehende Prüfungspflicht nicht.

Zudem sprechen die Formalisierung der Zwangsvollstreckung sowie der Gedanke, dass der Rechtspfleger bei Erlass des PfÜB hinsichtlich des Verfahrens nicht überfordert werden soll, gegen eine Pflicht, bei Erlass eines PfÜB zu prüfen, ob die zu pfändende Forderung materiell-rechtlich überhaupt besteht oder nicht.

Aus diesem Grund ist der hier im Streit stehende PfÜB nicht deshalb unwirksam bzw. anfechtbar, weil die zuständige Rechtspflegerin keine materiell-rechtliche Überprüfung des titulierten Anspruchs vorgenommen hat.

bb) Zudem ist die bloße Anfechtbarkeit eines PfÜB unbeachtlich im Rahmen der Einziehungsphase. Denn nur die Nichtigkeit des PfÜB führt dazu, dass die Einziehungsabrechnung nicht nach §§ 835 I, 836 I ZPO übergeht.

Wie sich im Umkehrschluss zu § 836 II ZPO („mit Unrecht erlassen“ ergibt, sind allein formelle Fehler beim Erlass des PfÜB nicht ausreichend, um dessen Unwirksamkeit zu statuieren.

* aus dem Vertrag zwischen Klägerin und Schuldner

geraum!

Bei der Frage, ob die titulierten Forderung (hier: Kaufpreisforderung i.H.v. € 4.500⁺) tatsächlich erloschen ist, handelt es sich um eine Frage, die allein Gegenstand der anhängigen Vollstreckungsgegenklage des Schuldners nach § 767 I ZPO ist.

Urteilsstil!

irrelevant, da schon für eine abschließende Einwendung

Im Übrigen sei die Beklagte darauf hingewiesen, dass die Klägerin eine Erfüllung der titulierten Forderung in substantiierter Weise bestritten hat (Zahlung des Schwagers des Schuldners auf eine eigene Schuld im Oktober 2017) und die Beklagte insoweit ein

- für den hiesigen Prozess unbrauchbar
- Erfüllung der titulierten Forderung nicht schlüssig dargelegt hat (für die Erfüllung wäre zudem nur der Schuldner i.Rd. Vollstreckungsgegenklage benachteiligt, vgl. § 363 BGB).

2. Zwischen den Parteien ist insoweit unstrittig, dass die gepfändete Kaufpreisforderung des Schuldners gegenüber der Beklagten aus dem Kaufvertrag vom 24.5.17 iHv. € 4.500 dem Grunde und der Höhe nach besteht.

3. Der Beklagten stehen - anders als sie meint - auch keine materiell-rechtlichen Einwendungen gegen die Inanspruchnahme durch die Klägerin iHv. € 4.500 zu.

a) Insbesondere ist die Beklagte durch die Zahlung iHv. € 1.500 an den Schuldner via Überweisung am 17.11.2017 der Klägerin gegenüber nicht in entsprechender Höhe befreit worden von ihrer Zahlungspflicht aufgrund des PfÜB.

Denn gem. §§ 135, 136 BGB ist die Zahlung an den Schuldner iHv. € 1.500 jedenfalls dem Gläubiger gegenüber unwirksam.

Gem. §§ 835 I, 836 I ZPO war

die Forderung in dem Moment verstricht als sie der Klägerin zur Einreichung gem. § 835 I Alt.1 ZPO überwiesen wurde.

* hier also der
Behlagten

Aufgrund des im PfÜB enthaltenen Arrestatoriums (s.o.) war es dem Drittschuldner* verboten an den Schuldner zu zahlen. Leistet der Drittschuldner dennoch an den Schuldner wird er wegen §§ 135, 136 BGB dem Gläubiger gegenüber nicht befreit.

** nicht

Eine Ausnahme hiervon gilt analog §§ 412, 407 BGB nur dann, wenn der Drittschuldner die Pfändung*1 kannte.

Diese Voraussetzungen liegen hier indes nicht vor, denn mit Zustellung des PfÜB am 6.11.17 hatte die Behlagte Kenntnis von diesem.

b) Soweit die Behlagte geltend macht, der Schuldner habe die Forderung - vor der Pfändung - am 4.10.17 jedenfalls i.H.v. € 3.000 abgetunt, womit die Forderung*2 jedenfalls nicht von der Klägerin geltend

* in dieser Höhe

gemacht werden könnte, so vermag dieser Einwand nicht durchzugreifen.

Zwar geht eine Pfändung grds. "ins Leere", wenn der Vollstreckungsschuldner - wie hier - die Forderung vor dem Wirksamwerden der Pfändung (vgl. § 829 III ZPO) abgetreten hat.

Vorliegend ging die Pfändung allerdings deshalb nicht ins Leere, da die Klägerin die streitgegenständliche Abtretung vom 4.10.17 erfolgreich gegenüber dem Zerrionar nach §§ 2 ff. ArbG angefochten hat.

Wie sich aus dem Anerkennnisurteil des AG Kollenz vom 12.12.17 ergibt, muss der Zerrionar, Hr. Zeister, die Zwangsvollstreckung durch die Klägerin in die an ihn abgetretene Forderung dulden.

Nach § 322 I ZPO steht somit auch für den hiesigen Prozess fest, dass der Zerrionar die Zwangsvollstreckung durch die Klägerin in die an ihn abgetretene Forderung iHv. € 3.000 dulden muss.

Nein!

Die Befreiung nach d. ArbG beruht nicht auf d. Wirksamkeit d. angefochtenen Rechtsurteils

Wie sich aus § 11 I S. 1 AufG ergibt, muss, was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, dem Gläubiger zur Verfügung gestellt werden, soweit es zu dessen Befriedigung erforderlich ist.

* (vollständigen)

Vorliegend ist es zum ^{*} Befriedigung der Klägerin erforderlich, dass der Zessionar es duldet, dass die Klägerin die an ihn ~~gekauft~~ abgetretene Forderung einrichtet. Hier muss also die Duldung der Einrichtung durch die Klägerin seitens des Zessionars als Anfechtungsgegenstand i.S.d. § 11 I S. 1 AufG "zur Verfügung gestellt" werden.

Die Beklagte kann sich daher nicht darauf berufen, dass die Pfändung aufgrund der vorherigen Abtretung ins Leere gegangen sei und es insoweit an der Einrichtungsberichtigung der Klägerin i.S.d. §§ 835 I, 836 I BGB fehle.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf
§ 91 I ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen
Vollstreckbarkeit ergibt sich aus
§ 709 S.1 n.2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung: Berufung (§ 511
I ZPO); Frist: 1 Monat (§ 517
ZPO); einreichen beim Landgericht
Koblenz (§ 519 I ZPO iVm. § 72 I
S.1 GVG).

[Unterschrift der erheinenden
Richterin]

Die Arbeit ist mit

vollbefriedigend - 11 Punkte

zu bewerten.

- der TB gefällt sehr schön. Sie sollten sich aber bemühen - sonst möglich (wie hier) - die Darstellung über Repblk zu vermeiden.
- die Ausführungen zur Zuständigkeit der Klage überzeugen
- Die Ausführungen unter II 1. c) gerieten etwas unübersichtlich. Bezgl. d. Vorzugs zum Erhalten d. titulierten Forderung durch Erfüllung im Oktober '17 war lediglich klarzustellen, dass dies im hiesigen Verfahren keine beanstandete Einwendung ist, weil die Behörde keine Einwendungen gegen die Vollstreckungsforderung geltend machen kann.
- die von Ihnen vertretene Auffassung zur Wirkung der Befreiung nach dem Aufb. auf die hier strittgegenständliche Teilabtretung ist vertretbar, wenn auch nicht wirklich überzeugend.



14.05.21